

TOP 9

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Nördliche Innenstadt	21.11.2017	öffentlich

**Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Einbahnstraße Falkenstraße**

Vorlage Nr.: 20174981

Die Grünen im Ortsbeirat

Nördliche Innenstadt

Herrn Ortsvorsteher
Antonio Priolo
Stadtverwaltung Ludwigshafen
Fachbereich Innensteuerung
Sparte Recht, Versicherung
und Gremien

Ludwigshafen, 07.11.17

Anfrage zur Einbahnstraße Falkenstraße

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher,

für die Sitzung des Ortsbeirates am 21.11.2017 möchte die Stadtverwaltung bitte folgende Fragen bezüglich der Einbahnstraße Falkenstraße beantworten:

1. Welche Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften oder Durchführungsverordnungen genau verhindern **zwingend** das Zulassen des Radfahrens entgegen der

Einbahnstraßenrichtung in der Falkenstraße, die in einer Tempo 30 Zone liegt? Bei der Beantwortung soll die Rechtsprechung zum §45 StVO Abs. 9 bezüglich dem Sachverhalt fließender Verkehr und Öffnung von Einbahnstraßen berücksichtigt werden.

2. Welche Bedingungen in der Falkenstraße verhindern das Zulassen des Radfahrens entgegen der Einbahnstraßenrichtung auch im Vergleich zu anderen Straßen vergleichbarer Breite und mit ähnlichen Einmündungen in Durchgangsstraßen?

Begründung:

Sowohl die Stadtverwaltung als auch die Stadträte haben in unterschiedlichen Zusammenhängen kundgetan, das Radfahren fördern zu wollen. Gründe dafür sind der Schutz von Umwelt und Klima und Gesundheitsschutz der Bürger, da Radfahren keine Schadstoffe und keinen Lärm emittiert. Das bisherige Vorgehen der Verwaltung bezüglich der Öffnung der Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radfahrer in T30 Zonen ist nicht zu verstehen und auch nicht zu rechtfertigen. Die Öffnung in Gegenrichtung ist ohne großen Zeit- und Kostenaufwand durchführbar. Damit würde dem Willen des Gesetzes und dem der gewählten Vertreter der Bürger Genüge getan. In den uns bekannten Gesetzen gibt es keine Aussage, dass die Einbahnstraßen nur geöffnet werden sollen, wenn es keine attraktiveren Alternativrouten für Radfahrer gibt. Leider war das aber ein Erklärungsversuch der Verwaltung auf eine andere diesbezügliche Anfrage hin. Das kann aber keine Begründung sein. In der StVO heißt es in § 45 Absatz 9

"Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt." Mit der Einrichtung einer Einbahnstraße aber wird der Radverkehr durchaus beschränkt, was unserer Meinung nach auch gerichtlich geklärt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Netter

Ralf Battistin